Die zuständigen Behörden prüfen gemäß Art. 5a Abs. 1 der VO 1370/2007 im Hinblick auf die Einleitung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens, ob Maßnahmen ergriffen werden müssen, um einen effektiven und diskriminierungsfreien Zugang zu geeignetem Rollmaterial zu gewährleisten. Über diese Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, der öffentlich zugänglich zu machen ist.

Die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) hat im Hinblick auf die Einleitung des Verfahrens zur Vergabe von SPNV-Leistungen im Netz EVO eine Prüfung im Sinne des Art. 5a der VO 1370/2007 durchgeführt und macht hierüber den nachfolgenden Prüfungsbericht öffentlich zugänglich.

1. Beschreibung der einzusetzenden Fahrzeuge

Die für den hiesigen Auftrag einzusetzenden Fahrzeuge haben nach derzeitigem Stand der Planungen folgende Anforderungen zu erfüllen:

- **Höchstalter der Fahrzeuge**
  - Baujahr: 2000
- **Geschwindigkeit**
  - min. 160 km/h (außer Regensburg – Hof)
  - min. 140 km/h (Regensburg – Hof)
- **Antriebsart**
  - fahrdrahtabhängige Traktion (nur München – Regensburg)
- **Fahrzeugausstattung (Auszug, weitere Details vgl. Vergabeunterlagen)**
  - Klimaanlage mit Auslegung nach EN 14750-1
  - min. 1 Toilette je angefangene 150 Sitzplätze, davon min. 1 Universaltoilette
  - min. 2 Mehrzweckbereiche, einer davon mit einer Mindestlänge von 3,9 m
  - min. 800 mm nutzbare Breite Mehrzweckbereich, d.h. nach Abzug eines Durchganges mit einer Breite von 500 mm
- **Einstiegshöhe (Auszug, weitere Details vgl. Vergabeunterlagen)**
  - 710-810 mm

- **Eine denkbare Fahrzeugflotte (inkl. Reserve) sähe hinsichtlich der Anforderungen wie folgt aus:**
  - 6 E-Loks
  - 6 V-Loks
  - 35 Doppelstockwagen

2. Prüfung der Marktsituation im Hinblick auf die einzusetzenden Fahrzeuge

2.1 Anforderungsgemäße Verfügbarkeit von Gebrauchtfahrzeugen am Markt

Die Prüfung hat ergeben, dass am Markt nur gebrauchte Lokomotiven mit den festgelegten Anforderungen in der erforderlichen Anzahl zum Kauf oder Leasing zur Verfügung stehen.

2.2 Effektiver und diskriminierungsfreier Zugang zu Gebrauchtfahrzeugen am Markt

Lokomotiven in der erforderlichen Anzahl können bei den einschlägigen Leasingunternehmen für die Laufzeit des Vertrages geleast werden. Bezogen auf die Reisezugwagen ist davon auszugehen, dass keine frei werdenden Fahrzeuge in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen werden, welche die Leistungsanforderungen vollständig erfüllen. Zugang zu anforderungsgemäßen Gebrauchtfahrzeugen besteht demnach voraussichtlich nur für diejenigen Eisenbahnverkehrsunternehmen, welche bereits heute über einen Zugriff auf eine wesentliche Zahl von geeigneten Fahrzeuge verfügen.

2.3 Anforderungsgemäße Verfügbarkeit von Neufahrzeugen am Markt

Geeignete Neufahrzeuge stehen nach Kenntnis der BEG und diversen Gesprächen mit Fahrzeugherstellern grundsätzlich zur Verfügung. Diese Fahrzeuge sind aktuell bereits in Deutschland im Einsatz und/oder befinden sich in der Auslieferung.

2.4 Effektiver und diskriminierungsfreier Zugang zu Neufahrzeugen am Markt

Die Ableitung aus marktüblichen Gegebenheiten ergab, dass unter der Annahme einer einschlägigen Beschaffungszeit von bis zu vier Jahren eine Beschaffung von neuen Reisezugwagen durch Kauf oder Leasingangebote bis zur geplanten Betriebsaufnahme im Dezember 2027 voraussichtlich möglich ist.

Die BEG und der Freistaat Bayern haben sich für die Beschaffung von Reisezugwagen zu flankierenden Maßnahmen zur Erleichterung der Finanzierung entschieden. Der Freistaat Bayern ist deshalb bereit, dem/den die Fahrzeugbereitstellung refinanzierenden Institut(en) unter bestimmten Voraussetzungen eine Kapitaldienstgarantie (inkl. Wiedereinsatzgarantie) über einen Zeitraum von maximal 24 Jahren ab Betriebsaufnahme in einem maximalen Umfang von voraussichtlich 340 Mio. EUR zu gewähren.

Bei der Kapitaldienstgarantie des Freistaats Bayern handelt es sich um ein im Markt bekanntes und zugleich bewährtes Finanzierungsinstrument, welches bereits von mehreren Verkehrsunternehmen in vergangenen Vergabeverfahren in Anspruch genommen worden ist.

3. Ergebnis

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Prüfungen wird die Frage der Erforderlichkeit von Maßnahmen im Sinne des Art. 5a Abs. 1 der VO 1370/2007 zur Gewährleistung eines effektiven und diskriminierungsfreien Zugangs zu geeignetem Rollmaterial wie folgt beurteilt:

Ein effektiver und diskriminierungsfreier Zugang zu geeignetem Rollmaterial ist bezogen auf die geforderten Ausstattungsmerkmale gewährleistet. Weitere Maßnahmen des Aufgabenträgers werden nicht für erforderlich erachtet.